



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9

155. Jahrgang

Köln, 1. September 2015

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 174 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2015 173
- Nr. 175 Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015 175

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 176 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 176
- Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag am 20. September 2015 177
- Nr. 178 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 .. 178

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 179 Satzung des Diözesanpastoralrates in der Erzdiözese Köln. 178
- Nr. 180 Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat 180
- Nr. 181 Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln 181
- Nr. 182 Wahlordnung für die Konstituierung des Priesterrates in der Erzdiözese Köln (Wahlordnung Priesterrat) 183
- Nr. 183 Änderung der Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 169, ergänzt gem. Amtsblatt 2006, Nr. 38) 185
- Nr. 184 Änderung der Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge IKS im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 228) 185
- Nr. 185 Ordnung über wissenschaftlich-theologische Zusatzprüfungen als Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Köln als Pastoralassistent/in für Bewerber/innen mit

- dem Hochschulabschluss „Master of Education Katholische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien, Gesamt- und Berufsschulen oder einem gleichwertigen Abschluss (Ordnung Zusatzprüfungen) 186
- Nr. 186 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 187

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 187 Interkulturelle Woche 2015: Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt ... 188
- Nr. 188 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2016. 188
- Nr. 189 Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche. 188
- Nr. 190 Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates 189
- Nr. 191 28. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner. 189
- Nr. 192 Domwallfahrt des Generalvikariates 189

Personalia

- Nr. 193 Personalchronik. 189

Pontifikalhandlungen

- Nr. 194 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 193

Weitere Mitteilungen

- Nr. 195 8. Ausbildungskurs „Kirchliche Organisationsberatung/-entwicklung 200
- Nr. 196 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone. 200
- Nr. 197 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter 200
- Nr. 198 Freie Wohnung für Ruhestandsgestlichen 200

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 174 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2015

„Kirche ohne Grenzen, Mutter aller“

Liebe Brüder und Schwestern,

Jesus ist »der Evangelisierende schlechthin und das Evangelium in Person« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 209). Seine Sorge, besonders für die am meisten Gefährdeten und an den Rand Gedrängten fordert alle auf, sich der Schwächsten anzunehmen und sein leidendes Angesicht vor allem in den Opfern der neuen Formen von Armut und Sklaverei zu erkennen. Der Herr sagt: »Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen« (Mt 25,35-36). Aufgabe der Kirche, der Pilgerin auf Erden und Mutter aller, ist es daher, Jesus Christus zu lieben, ihn anzubeten und ihn zu lieben, besonders in den Ärmsten und den am meisten Vernachlässigten; zu ihnen gehören gewiss die Migranten und die Flüchtlin-

ge, die versuchen, harte Lebensbedingungen und Gefahren aller Art hinter sich zu lassen. Darum hat der Welttag der Migranten und Flüchtlinge in diesem Jahr das Thema: *Kirche ohne Grenzen, Mutter aller*.

In der Tat breitet die Kirche ihre Arme aus, um unterschiedslos und unbegrenzt alle Völker aufzunehmen und um allen zu verkünden: »Gott ist die Liebe« (1 Job 4,8.16). Nach seinem Tod und seiner Auferstehung hat Jesus seinen Jüngern die Aufgabe anvertraut, seine Zeugen zu sein und das Evangelium der Freude und der Barmherzigkeit zu verkünden. Am Pfingsttag haben sie mutig und begeistert den Abendmahlssaal verlassen; die Kraft des Heiligen Geistes hat sich über Zweifel und Unsicherheiten behauptet und hat bewirkt, dass jeder ihre Verkündigung in der eigenen Sprache verstand. So ist die Kirche von Anfang an eine Mutter, deren Herz der ganzen Welt ohne Grenzen offensteht. Diese Sendung zieht sich bereits über zwei Jahrtausende der Geschichte hin, doch schon von den ersten Jahrhunderten an hat die missionarische Verkündigung die universale Mutterschaft der Kirche betont, die dann in den Schriften der Väter entfaltet und vom Zweiten Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen wurde. Die Konzilsväter haben von der *Ecclesiae mater* gesprochen, um ihr Wesen zu erklären. Sie

bringt nämlich Söhne und Töchter hervor, gliedert sie ein und umfasst sie in liebender Sorge (vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 14).

Die Kirche ohne Grenzen und Mutter aller verbreitet in der Welt die Kultur der Aufnahme und der Solidarität, der zufolge niemand als unnützlich, als fehl am Platze oder als Auszusondern betrachtet wird. Wenn die christliche Gemeinschaft ihre Mutterschaft tatsächlich lebt, schenkt sie Nahrung, Orientierung, Wegweisung, geduldige Begleitung. Sie kommt den Menschen im Gebet wie in den Werken der Barmherzigkeit nahe.

Heute nimmt all das eine besondere Bedeutung an. In einer Zeit so umfangreicher Migrationen verlässt nämlich eine große Zahl von Menschen ihre Ursprungsorte und tritt die gewagte Reise der Hoffnung an mit einem Gepäck voller Sehnsüchte und Ängste, auf der Suche nach menschlicheren Lebensbedingungen. Nicht selten lösen jedoch diese Wanderungsbewegungen auch in kirchlichen Gemeinden Misstrauen und Feindseligkeiten aus, noch bevor man die Geschichten des Lebens, der Verfolgung oder des Elends der betroffenen Menschen kennt. In dem Fall geraten Verdächtigungen und Vorurteile in Konflikt mit dem biblischen Gebot, den bedürftigen Fremden mit Achtung und Solidarität aufzunehmen.

Einerseits wird man im Innersten des Gewissens den Ruf gewahrt, das menschliche Elend zu berühren und das Liebesgebot in die Tat umzusetzen, das Jesus uns hinterlassen hat, als er sich mit dem Fremden, dem Leidenden und mit allen unschuldigen Opfern von Gewalt und Ausbeutung identifizierte. Andererseits verspüren wir aber aufgrund der Schwäche unserer menschlichen Natur »die Versuchung, Christen zu sein, die einen sicheren Abstand zu den Wundmalen des Herrn halten« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 270).

Der Mut des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ermöglicht es, die Abstände zu vermindern, die uns von den menschlichen Tragödien trennen. Jesus Christus ist immer in der Erwartung, in den Migranten und den Flüchtlingen, in den Vertriebenen und den Heimatlosen erkannt zu werden, und auch auf diese Weise ruft er uns auf, die Ressourcen zu teilen und manchmal auf etwas von unserem erworbenen Wohlstand zu verzichten. Daran erinnerte Papst Paul VI., als er sagte: »Die am meisten Bevorzugten müssen auf einige ihrer Rechte verzichten, um mit größerer Freigebigkeit ihre Güter in den Dienst der anderen zu stellen« (Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens*, 14. Mai 1971, 23).

Überdies ermutigt der multikulturelle Charakter der heutigen Gesellschaften die Kirche, neue Verpflichtungen der Solidarität, des Miteinanders und der Evangelisierung zu übernehmen. Die Wanderungsbewegungen regen nämlich dazu an, die Werte zu vertiefen und zu stärken, die notwendig sind, um das harmonische Zusammenleben von Menschen und Kulturen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die bloße Toleranz, die den Weg zur Achtung gegenüber den Verschiedenheiten öffnet und ein Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur in Gang bringt, nicht genügen. Hier fügt sich die Berufung der Kirche ein, die Grenzen zu überwinden und einen »Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung ... zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist«, zu fördern. »Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere ... Welt aufzubauen« (*Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014*).

Die Wanderungsbewegungen haben allerdings solche Dimensionen angenommen, dass nur eine systematische und tatkräftige

Zusammenarbeit, welche die Staaten und die internationalen Organisationen einbezieht, imstande sein kann, sie wirksam zu regulieren und zu leiten. Tatsächlich rufen die Migrationen alle auf den Plan, nicht nur wegen des Ausmaßes des Phänomens, sondern auch »wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt« (Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 29. Juni 2009, 62).

Auf der internationalen Tagesordnung stehen häufige Debatten über die Zweckmäßigkeit, die Methoden und die Rechtsvorschriften, um dem Migrationsphänomen zu begegnen. Es gibt Organismen und Einrichtungen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene, die ihre Arbeit und ihre Energien in den Dienst derer stellen, die mit der Auswanderung ein besseres Leben suchen. Trotz ihrer großherzigen und lobenswerten Bemühungen ist eine tiefer greifende und wirksamere Aktion notwendig, die sich eines universalen Netzes der Zusammenarbeit bedient, gegründet auf den Schutz der Würde und der Zentralität jedes Menschen. Auf diese Weise wird der Kampf gegen den schändlichen und kriminellen Menschenhandel, gegen die Verletzung der Grundrechte, gegen alle Formen von Gewalt, Überwältigung und Versklavung wirkungsvoller sein. Gemeinsam zu arbeiten verlangt jedoch Wechselseitigkeit und Zusammenwirken mit Bereitschaft und Vertrauen, in dem Bewusstsein, dass »Kein Land ... den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüber treten [kann]; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft« (*Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014*).

Auf die Globalisierung des Phänomens der Migration muss mit der Globalisierung der Nächstenliebe und der Zusammenarbeit geantwortet werden, um die Lage der Migranten menschlicher zu gestalten. Zugleich müssen die Bemühungen verstärkt werden, Bedingungen zu schaffen, die geeignet sind, eine fortschreitende Verminderung der Gründe zu gewährleisten, welche ganze Völker dazu drängen, aufgrund von Kriegen und Hungersnöten, die sich häufig gegenseitig bedingen, ihr Geburtsland zu verlassen.

Mit der Solidarität gegenüber den Migranten und den Flüchtlingen müssen der Mut und die Kreativität verbunden werden, die notwendig sind, um weltweit eine gerechtere und angemessenere Wirtschafts- und Finanzordnung zu entwickeln, gemeinsam mit einem verstärkten Einsatz für den Frieden, der eine unabdingbare Voraussetzung für jeden echten Fortschritt ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge! Ihr habt einen besonderen Platz im Herzen der Kirche, und ihr helft ihr, die Dimensionen ihres Herzens zu erweitern, um ihre Mutterschaft gegenüber der gesamten Menschheitsfamilie zum Ausdruck zu bringen. Verliert nicht eure Zuversicht und eure Hoffnung! Denken wir an die in Ägypten im Exil lebende Heilige Familie: Wie sich im mütterlichen Herzen der Jungfrau Maria und im fürsorglichen Herzen des heiligen Josefs das Vertrauen hielt, dass Gott uns niemals verlässt, so möge es auch euch nie an diesem Vertrauen auf den Herrn fehlen. Ihrem Schutz vertraue ich euch an und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. September 2014

FRANZISKUS

Nr. 175 Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag
der sozialen Kommunikationsmittel
am 13. September 2015

*Darstellen, was Familie ist:
Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe*

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. *Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren.* Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. *Lk* 1,39-56). »Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes.“ (*Lk* 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als *einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet.* Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. *Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen:* Die Familie ist der »Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die *Bindung*, die dem *Wort* zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „Muttersprache“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. *2 Makk* 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene *grundlegende Kommunikationsform* weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas grösser sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die *religiöse Dimension der Kommunikation* gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als *Entdeckung und Bildung von Nähe* wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des *Magnificat* folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen *Grenzen* und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine *Schule der Vergebung*. Die Vergebung ist eine *Dynamik der Kommunikation* – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den *Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben.* Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein *Anreiz* werden, *sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren.* Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflucht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine Schule der *Kommunikation als Segen* sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die *modernsten Medien*, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien *sowohl hinderlich als auch förderlich* sein. Sie können *hinderlich* sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass »die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte« (Benedikt XVI., *Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 24. 1. 2012). Sie können *förderlich* sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, *wieder erzählen zu lernen*, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen

und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein *Bereich, in dem man in engem Miteinander zu kommunizieren lernt*, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „*kommunizierende Gemeinschaft*“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die *Medien* haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen *Zeugnis* ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

*Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015,
der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales*

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 176 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015

Begegnung – Teilhabe – Integration

40 Jahre Interkulturelle Woche

Zum vierzigsten Mal rufen wir in diesem Jahr Kirchengemeinden, Kommunen, Verbände, Organisationen, Initiativen sowie alle Interessierten und Engagierten zur Mitgestaltung der »Interkulturellen Woche« auf. Anfangs noch unter der Bezeichnung »Woche des ausländischen Mitbürgers« wird sie seit dem Jahr 1975 in gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland durchgeführt.

Unser Land hat sich in diesen vierzig Jahren stark verändert. Die Erweiterung der Europäischen Union, Veränderungen der europäischen Landkarte, Globalisierung, Armut und Verelen-

dung in manchen Teilen der Welt, alte und neue kriegerische Konflikte und Krisen spiegeln sich in den Bevölkerungsstatistiken wider: Mehr als 7 Millionen Menschen in Deutschland haben keinen deutschen Pass; weitere 9 Millionen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Menschen mit Migrationsgeschichte. Etwa ein Fünftel der Menschen in Deutschland hat eine andere Muttersprache als Deutsch oder ist mit einer weiteren Sprache aufgewachsen. Zugleich wandern derzeit jährlich weit mehr als eine Million Menschen nach Deutschland zu, die meisten aus Mitgliedsländern der Europäischen Union. Fast 800.000 Menschen verlassen gleichzeitig das Land. All dies bedeutet eine beständige hohe Mobilität in allen Regionen des Landes. Deutschland ist im Laufe der Jahre ein Einwanderungsland geworden.

Aber gelegentlich stößt das Eintreten für Schwache und Schutzlose auch auf Kritik. Denn Teile der Bevölkerung haben Probleme mit der zunehmenden Vielfalt unserer Gesellschaft. In den vergangenen Monaten mussten wir erkennen, dass es in

Deutschland auch heute noch offenen und verdeckten Rassismus gibt. Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und Europa steigt bedenklich. Deshalb stellen die Kirchen klar: Wir treten Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. All dies widerspricht dem christlichen Glauben und der Nächstenliebe. Wir verkennen nicht: Es gibt – zuweilen auch schwierige – Herausforderungen im Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft und Identität. Aber sie müssen konstruktiv und würdig ausgetragen werden.

Damals wie heute heißt das Konzept der Interkulturellen Woche: Begegnung führt zum Abbau von Ängsten und lässt aus Unbekanntem geschätzte Nachbarn, Freundinnen und Freunde werden. Gespräche schaffen Verständnis. Gesellschaftliche Teilhabe erlaubt volle Gleichberechtigung und lässt Integration wachsen.

Eine unverzichtbare Basis für das offene Aufeinander-Zugehen bildet unsere auch aus christlichem Geist gewachsene Verfassung: Die Menschenrechte sind die Grundlage unserer Gesellschaft, jeder Mensch hat die gleiche Würde und das Recht, in seiner besonderen kulturellen, religiösen oder sprachlichen Herkunft und Identität an- und ernstgenommen zu werden.

Das kirchliche Engagement ist aber noch tiefer gegründet. Wir setzen uns für Flüchtlinge und Migranten ein, weil die Sorge um die Schwächsten und die Fremden zum Kern des Christseins gehört. Christus selbst hat uns aufgetragen: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40).

Der Schutz von Flüchtlingen liegt zunächst in der rechtlichen und moralischen Verantwortung des Staates und der ganzen Gesellschaft. Aber die Kirchen leisten dazu erhebliche eigene Beiträge – nicht zuletzt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden. Viele in unserem Land sind dankbar für diesen Dienst.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Europa und in Deutschland suchen werden. Viele wählen derzeit den hoch riskanten Weg über das Mittelmeer. Für unsere Gesellschaft stellt dies eine enorme Herausforderung dar: Denn wir dürfen nicht sehenden Auges zulassen, dass sich Menschen, die in existenzieller Not vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, dem Risiko des Ertrinkens aussetzen. Andere Zugangswege nach Europa müssen gefunden werden, damit nicht das Mittelmeer der Ort wird, an dem das christliche Abendland wirklich untergeht. Die Kirchen werben auch um Verständnis, wenn Schutzsuchende aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland gelangen wollen, wo Europas größte Communities beheimatet sind. Deshalb setzen wir uns auch für eine Weiterführung des Programms zur Flüchtlingsaufnahme aus Syrien und für ein neues Programm zur Flüchtlingsaufnahme aus dem Irak ein. Falsch hingegen erscheint es uns, die Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme überwiegend den Staaten an den EU-Außengrenzen zuzuschreiben, wie es vor allem durch die so genannte Dublin-Verordnung geschieht. Es braucht neue Ideen, die Zuständigkeit bei der Gewährung von Schutz europaweit zu regeln, statt Menschen hin und her zu schieben.

Nach vierzig Jahren sind die Interkulturelle Woche und ihre Anliegen aktueller denn je. Eine gute Zukunft für unser Land kann weder durch Assimilationsdruck auf Zuwanderer noch durch die Entstehung von Parallelgesellschaften gelingen. Echte Integration und Partizipation erfordern Beiträge aller in

Deutschland lebenden Menschen, der hier geborenen wie der zugewanderten. Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Manches Mal stellt es uns vor schwierigere Probleme und Fragen. Die kulturelle Vielfalt gefährdet unsere Gesellschaft aber nicht in ihren Grundlagen, wenn wir auf der Werteordnung unserer Verfassung und dem wechselseitigen Interesse aneinander aufbauen können.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Miteinander in unserer Gesellschaft. Wir wünschen ihnen Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und gute Erfahrungen in ihrem Engagement.

Reinhard Kardinal Marx,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit Dr.h.c. Augoustinos von Deutschland,
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag am 20. September 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo Altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, 23. Juni 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2015 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

**Nr. 178 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2015**

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-

Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, 27. April 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 179 Satzung des Diözesanpastoralrats
in der Erzdiözese Köln**

§ 1
Grundlagen

Das Zweite Vatikanische Konzil empfiehlt in seinem Dekret Christus Dominus über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören (Christus Dominus, Artikel 27).

Gemäß can. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe des Diözesanpastoralrats ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Die zu behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrats dem Erzbischof zur Beratung vorgeschlagen werden.

§ 3
Mitglieder

(1) Der Pastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und sich

durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512 § 1 und § 3 CIC).

(2) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an:

- a) die für die Pastoralbezirke beauftragten Weihbischöfe;
- b) der Generalvikar und die Bischofsvikare;
- c) der Offizial;
- d) der Dompropst;
- e) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln;
- f) die Leiter/innen der Hauptabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates;
- g) der/die Diözesan-Caritasdirektor/in;
- h) der/die Leiter/in der Diözesanstelle Weltkirche-Weltmission (als Päpstliches Missionswerk);
- i) die Stadt- und Kreisdechanten;
- j) fünf Vertreter des Priesterrates, wobei die Regionen der Erzdiözese zu berücksichtigen sind;
- k) fünf von den Diakonen zu wählende Ständige Diakone;
- l) jeweils fünf von den Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten zu wählende Mitglieder;
- m) zehn Vertreter des Diözesanrates, von denen mindestens fünf nicht im hauptamtlichen Dienst der Kirche stehen;
- n) zwei Ordensleute, davon je einer von den Höheren Ordensoberen und eine von den Höheren Ordensoberinnen der Ordensniederlassungen im Erzbistum Köln bei der jeweiligen Konferenz mit dem Bischofsvikar für die Orden nominierte Ordensperson. Die Ordensoberen und die Ordensoberinnen können sich auch auf zwei Ordensmitglieder aus den männlichen Ordensgemeinschaften oder zwei Ordensmitglieder aus den weiblichen Ordensgemeinschaften verständigen. Über das Ergebnis wird der Bischofsvikar für die Orden informiert;
- o) zwei Katholiken aus den Gemeinderäten der Internationalen Katholischen Seelsorge, die von den Vorständen dieser Gemeinderäte gewählt werden;
- p) zwei vom Sprecherkreis der Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen gewählte Mitglieder dieses Kreises;
- q) zwei vom Kirchensteuerrat (künftig Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) gewählte Mitglieder dieses Gremiums;
- r) bis zu vier vom Bischof berufene Mitglieder.

(3) Das Nähere zur Wahl von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 Buchstaben k) bis l) regelt eine Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Gremien, die nach § 3 Absatz 2 Buchstaben j) und m) bis q) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat entsenden, können die Entsendung eines Mitgliedes auch während der Amtszeit des Diözesanpastoralrats zurücknehmen, wenn ein wesentlicher Grund für die Entsendung entfallen ist.

(5) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied vom gleichen Gremium gewählt bzw. vom Erzbischof berufen.

(6) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

§ 4

Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrats beträgt vier Jahre.
- (2) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat zusammentritt.
- (3) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (vgl. can. 513 § 2).

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Erzbischof beruft den Diözesanpastoralrat ein; dies geschieht mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Tagesordnung für die Sitzung des Diözesanpastoralrats wird vom Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Pastoralrats aufgestellt.
- (3) Zur Sitzung des Diözesanpastoralrats wird durch den Erzbischof schriftlich eingeladen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungen sind, abgesehen von Fällen, die der Erzbischof für dringend erklärt, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugeht.

§ 6

Beschlüsse

- (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Beschluss des Diözesanpastoralrats hat den Charakter einer Empfehlung an den Erzbischof.

§ 7

Ständiger Ausschuss, Arbeitsgruppen und Foren

- (1) Der Diözesanpastoralrat entsendet zehn Delegierte in den „Ständigen Ausschuss des Diözesanpastoralrates“, der viermal pro Jahr zwischen den Sitzungen des Diözesanpastoralrates zusammentritt. Ihm gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs der Generalvikar, die Weihbischöfe und Bischofsvikare sowie die Stadt- und Kreisdechanten als geborene Mitglieder an. Die vom Diözesanpastoralrat entsandten Mitglieder des Ständigen Ausschusses sollen nach Möglichkeit keine Priester sein.
- (2) Der Ständige Ausschuss dient dem Informationsaustausch, darüber hinaus berät er den Erzbischof zu Themen, die keinen Aufschub bis zur Sitzung des Diözesanpastoralrates dulden.
- (3) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Erzbischof die Bildung von Arbeitsgruppen oder Gesprächsforen zu bestimmten pastoralen Fragen vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Gesprächsforen und ihre Leiter oder Moderatoren werden vom Erzbischof nach Anhörung des Diözesanpastoralrats berufen. Sie sollen sich zusammensetzen aus Mitgliedern des Diözesanpas-

toralrats, aus in der betreffenden Thematik Erfahrenen, aus Fachleuten, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Erzbistum in diesem Bereich Zuständigen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen und der Gesprächsforen müssen Mitglieder des Diözesanpastoralrats sein.

- (5) Die Arbeitsgruppen tragen ihre Überlegungen und ihre Voten dem Pastoralrat vor, die dieser mit einer Stellungnahme dem Erzbischof vorlegt.
- (6) Nach Beantwortung der der Arbeitsgruppe oder dem Forum vorgelegten Frage oder übertragenen Aufgabe sind diese Gremien unmittelbar wieder aufgelöst.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt zum 1. September 2015 ad experimentum für vier Jahre in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Diözesanpastoralrats vom 20. Mai 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, 1996, Nr. 133, geändert 2007, Nr. 130) außer Kraft.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 180 Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat

Der Erzbischof erlässt für den Diözesanpastoralrat die folgende Wahlordnung, nach der die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstaben k) und l) der Satzung des Diözesanpastoralrats in der Erzdiözese Köln¹ gewählt werden.

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe k) der Satzung haben alle Ständigen Diakone der Erzdiözese Köln und die Diakone, die sich in der Erzdiözese aufhalten und im Auftrag des Erzbischofs einen Dienst wahrnehmen.
- (2) Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe l) der Satzung haben jeweils alle Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, die in der Erzdiözese Köln im Auftrag des Erzbischofs einen Dienst wahrnehmen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Erzbischof beruft drei Mitglieder für den Wahlausschuss, davon sollen zwei der Gruppe der Wahlberechtigten angehören. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er gibt den vom Erzbischof festgelegten Wahltermin rechtzeitig bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Wahlordnung gebunden. Er kann bei etwaigen Zweifelsfragen selbstständig und endgültig entscheiden.

- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss des Diözesanpastoralrates zu richten.

§ 3 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Zur Ermittlung der Kandidaten für die Wahl leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit den Namen aller Wählbaren zu. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten.
- (2) Als Kandidaten für die Wahl gelten:
 - a) die 15 Diakone mit den meisten Stimmen,
 - b) die 15 Pastoralreferentinnen und -referenten mit den meisten Stimmen,
 - c) die 15 Gemeindeferentinnen und -referenten mit den meisten Stimmen.
- (3) Aus den fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellt der Wahlausschuss nach eingeholter Bereitschaftserklärung der Kandidaten, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen, die Wahlliste zusammen.

§ 4 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ständige Diakone: jeder wahlberechtigte Diakon hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten.
- (3) Pastoralreferentinnen und -referenten: jede/r Wahlberechtigte/r hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidat/inn/en.
- (4) Gemeindeferentinnen und -referenten: jede/r Wahlberechtigte/r hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidat/inn/en.
- (5) Stimmenhäufung ist unzulässig. Wer nicht so viele Kandidaten wählt wie er Stimmen hat, verzichtet auf die anderen Stimmen.
- (6) Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift "Wahl zum Diözesanpastoralrat" ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

§ 5 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Stimmen sind ungültig:
 - a) wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Entscheidend ist das Datum des Posteingangsstempels;
 - b) wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist;
 - c) wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer den Stimmkreuzen eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt;
 - d) wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt sind, als jeweils zu wählen sind.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, ordnet sie nach den einzel-

¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 179, im selben Heft

nen Wählergruppen, öffnet die verschlossenen Umschläge und zählt die Stimmen aus.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.
- (5) Nichtgewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Sie werden darüber benachrichtigt.
- (6) Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Köln bekannt.

§ 7

Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist dem Diözesanpastoralrat in der konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bei den Akten des Diözesanpastoralrates in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates aufzubewahren.

§ 8

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

§ 9

Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Erzbischof gibt die Namen der von ihm ernannten Mitglieder bekannt und lässt die Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft ad experimentum für vier Jahre.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 181 Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln

Präambel

Das kanonische Recht schreibt in jeder Diözese einen Priesterrat vor, der als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums gleichsam den Senat des Bischofs bildet. Er hat den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes zu fördern.

I. Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Erzbischofs ist (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Erzbischof handeln (c. 500 § 3 CIC).
- (4) Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen (c. 501 § 2 CIC).

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.
- (2) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
- (3) Als gewählte Mitglieder gehören dem Priesterrat an:
 - a) jeweils fünf von den Priestern der drei Pastoralbezirke (Nord, Mitte, Süd) gewählte Diözesanpriester; von diesen sollen jeweils mindestens zwei kanonische Pfarrer sein, ein Pfarrvikar und ein für die Kategorialseelsorge beauftragter Priester;
 - b) drei Vertreter der jeweils zehn jüngsten Weihejahrgänge der Priester der Erzdiözese;
 - c) drei Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester der Erzdiözese;
 - d) jeweils ein von den Priestern der drei Pastoralbezirke (Nord, Mitte, Süd) gewählter Weltpriester, der nicht in der Erzdiözese Köln inkardiniert ist, aber einen Auftrag des Erzbischofs wahrnimmt.

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder gemäß vorstehenden Buchstaben a) bis d) erfolgt nach einer Wahlordnung¹, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung zur Konstituierung ist.

- (4) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
 - a) die für die Pastoralbezirke beauftragten Weihbischöfe;
 - b) der Generalvikar;
 - c) der Offizial;
 - d) die Bischofsvikare;
 - e) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln;
 - f) die Stadt- und Kreisdechanten im Erzbistum.
- (5) Der Erzbischof beruft auf Empfehlung des Bischofsvikars der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) einen Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge in den Priesterrat und einen Stellvertreter für den

² Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln, 2015, Nr. 182, im selben Heft.

Fall der Verhinderung. Der Erzbischof kann zwei weitere Mitglieder des Priesterrates berufen. Bei der Berufung wird der Erzbischof berücksichtigen, dass die verschiedenen priesterlichen Dienste (z. B. Jugend-, Schul-, Krankenhausseelsorger) im Priesterrat vertreten sind. Die Berufung erfolgt jeweils für vier Jahre. Wenn ein berufenes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, erfolgt eine Nachberufung nur für den Rest der Amtszeit.

- (6) Der Erzbischof beruft einen Ordenspriester, der im Erzbistum Köln lebt. Dies erfolgt nach Einholung der Voten der Höheren Ordensoberen der Ordensgemeinschaften, die im Erzbistum Köln eine oder mehrere Niederlassungen mit Priestern haben.
- (7) Die Stadt- und Kreisdechanten sowie der Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge können sich bei Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Eine Vertretung aller anderen Mitglieder ist ausgeschlossen.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Ende der Amts- oder Berufungszeit des Mitglieds,
 - b) mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,
 - c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Erzdiözese oder mit der Übernahme einer Aufgabe außerhalb der Erzdiözese,
 - d) mit dem Tod.
- (9) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre.
- (2) Der Priesterrat bleibt im Amt, bis der neue Priesterrat zusammentritt. Im Falle der Vakanz gilt § 1 Absatz 4.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (c. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat berät den Erzbischof, der ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören hat (c. 500 § 2 CIC).
- (3) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehören insbesondere:
 1. die Abgabe eines Votums gegenüber dem Erzbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser nach kanonischem Recht zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:
 - a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 1 CIC),
 - b) bei der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (c. 515 § 2 CIC),
 - c) bei Erlass von Vorschriften für die Verwendung von Gaben und für die Vergütung der Kleriker, die

- pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (c. 531 CIC),
 - d) bei der Entscheidung über die Einrichtung pfarrlicher Pastoralräte (c. 536 § 1 CIC),
 - e) bei der Zustimmung zum Bau einer Kirche (c. 1215 § 2 CIC),
 - f) bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (c. 1222 § 2 CIC),
 - g) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1263 CIC);
2. die Bestellung von Pfarrkonsultoren (vgl. cc. 1742 § 1, 1745 n. 2, 1750 CIC), von denen jeweils zwei beim Verfahren zur Amtsenthebung oder zur Versetzung von Pfarrern mitzuwirken haben. Es gilt die diözesane Ordnung für die Pfarrkonsultoren in der jeweils geltenden Fassung²;
 3. die Entsendung von fünf Vertretern des Priesterrates in den Diözesanpastoralrat, wobei die Regionen der Erzdiözese zu berücksichtigen sind;
 4. die Wahl von zwei leitenden Pfarrern der Erzdiözese Köln zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates (künftig Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat);
 5. die Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (c. 443 § 5 CIC).
- (4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (c. 463 § 1 n. 4 CIC).

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Erzbischof beruft nach Anhörung des Priesterrates einen Sekretär. Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre, Wiederberufung ist möglich. Aufgaben des Sekretärs sind die Tagungsleitung und die Vorbereitung der Schwerpunktthemen.
- (2) Der Priesterrat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung ist Sache des Erzbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, so oft er dies für notwendig oder nützlich hält.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Erzbischof fest. Bis zu einer Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit Zustimmung des Erzbischofs geändert werden.
- (5) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Erzbischof und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Priesterrates zeitnah zuzusenden.
- (7) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

II. Verfahrensvorschriften

Für Wahlen und Abstimmungen im Priesterrat gelten folgende Bestimmungen:

² Vgl. zur Zeit: Amtsblatt 1984, Nr. 81

§ 6
Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (vgl. c. 119 n. 3), ist eine Abstimmung durch Handzeichen möglich.
- (2) Bei der Wahl eines einzelnen Kandidaten ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den höchsten Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn mehrere den gleichen Stimmenanteil erhalten haben, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die Älteren sind. Wenn es nach dem zweiten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der Ältere ist.
- (3) Wenn in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Nach einem erfolglosen oder nur teilweise erfolgreichen Wahlgang gelten im zweiten Wahlgang diejenigen als gewählt bzw. als hinzu gewählt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der Ältere ist.

§ 7
Sonstige Abstimmungen

- (1) Alle sonstigen Abstimmungen (Sachabstimmungen) werden offen durchgeführt. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten und mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Bei diesen Abstimmungen ist für einen Beschluss die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wenn nach zwei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Bei eilbedürftigen Fällen in den Fallgruppen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1, Buchstaben a) bis g) dieser Ordnung, in denen die Anhörung des Priesterrates vom Recht gefordert ist und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Priesterratssitzung nicht möglich oder untunlich ist, kann eine schriftliche oder elektronische Befragung aller Mitglieder des Priesterrates erfolgen. Für eine Entscheidung ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, soll die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Priesterrates erneut zur Abstimmung gestellt werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8
Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt, bis der Priesterrat sich gemäß can. 496 CIC eine eigene Satzung mit der Genehmigung des Erzbischofs gegeben hat.

§ 9
Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Priesterrates vom 17.11.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 2, berichtigt gem. Amtsblatt 2010, Nr. 68) und der Erlass "Wahlen

und sonstige Abstimmungen im Priesterrat" vom 20.10.1990 (Amtsblatt 1990, Nr. 202) außer Kraft.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 182 **Wahlordnung für die Konstituierung des Priesterrates in der Erzdiözese Köln**
(Wahlordnung Priesterrat)

Der Erzbischof erlässt für die Konstituierung des Priesterrates die folgende Wahlordnung. Sie ist Bestandteil der Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln¹ gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung und regelt die Wahl der Vertreter des Presbyteriums nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a) bis d) der Ordnung des Priesterrates.

§ 1
Wahlrecht

Nach can. 498 § 1 CIC haben das Wahlrecht:

1. alle Priester, die in der Erzdiözese Köln inkardiniert sind;
2. nichtinkardinierte Weltpriester und Ordenspriester, die sich in der Erzdiözese aufhalten und im Auftrag des Erzbischofs einen Dienst wahrnehmen.

§ 2
Wählergruppen

- (1) Die Diözesanpriester im aktiven Dienst, die vor mehr als zehn Jahren zum Priester geweiht wurden, wählen aus ihren Reihen auf der Ebene der drei Pastoralbezirke jeweils fünf Vertreter. Davon müssen mindestens zwei kanonische Pfarrer sein, ein Pfarrvikar und ein in der Kategorie Seelsorge tätiger Priester.
- (2) Die Priester der letzten zehn Weihejahrgänge wählen aus ihren Reihen auf der Ebene der Erzdiözese drei Vertreter.
- (3) Die Ruhestandspriester wählen aus ihren Reihen auf der Ebene der Erzdiözese drei Vertreter.
- (4) Die Priester anderer Diözesen, die außerhalb der Internationalen Katholischen Seelsorge einen Dienst in der Erzdiözese Köln wahrnehmen, wählen auf der Ebene der drei Pastoralbezirke jeweils einen Vertreter aus ihren Reihen.

§ 3
Wahlausschuss

- (1) Der Erzbischof beruft fünf Mitglieder für den Wahlausschuss, davon müssen mindestens drei der Gruppe der Wahlberechtigten angehören, zwei Mitglieder sollen Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates sein. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er gibt den vom Erzbischof festgelegten Wahltermin rechtzeitig bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss ist an die Wahlordnung gebunden. Er kann bei etwaigen Zweifelsfragen selbstständig und endgültig entscheiden.

¹ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 181, im selben Heft

- (4) Die gesamte Wahlpost ist an den Wahlausschuss des Priesterrates zu richten.

§ 4 Wahlkreise

Das Erzbistum Köln wird in drei Wahlkreise eingeteilt, die den Pastoralbezirken der Weihbischöfe entsprechen:

1. Pastoralbezirk Nord mit den Stadt- und Kreisdekanaten Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann und Oberbergischer Kreis,
2. Pastoralbezirk Mitte mit den Stadt- und Kreisdekanaten Köln, Leverkusen und Rhein-Erft-Kreis,
3. Pastoralbezirk Süd mit den Stadt- und Kreisdekanaten Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Altenkirchen.

§ 5 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Zur Ermittlung der Kandidaten für die Wahl in den Wahlkreisen leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit den Namen aller Wählbaren des Wahlkreises zu. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten, davon mindestens zwei kanonische Pfarrer, ein Pfarrvikar und ein in der Kategorialeelsorge tätiger Priester.
- (2) Zur Ermittlung der Kandidaten für die Wahl der Priester anderer Diözesen in den Wahlkreisen leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit den Namen aller Wählbaren des Wahlkreises zu. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines Kandidaten.
- (3) Zur Ermittlung der Kandidaten der jüngeren Weihejahrgänge leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit allen Wählbaren zu. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Kandidaten.
- (4) Zur Ermittlung der Kandidaten der Ruhestandspriester leitet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten eine Liste mit allen wählbaren Priestern dieser Gruppe zu. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Kandidaten.
- (5) Als Kandidaten für die Wahl gelten:
 1. Bei den Kandidaten aus den Wahlkreisen:
 - a. die neun kanonischen Pfarrer mit den meisten Stimmen,
 - b. die neun Pfarrvikare mit den meisten Stimmen,
 - c. die neun in der Kategorialeelsorge tätigen Priester mit den meisten Stimmen;
 2. bei den Kandidaten der zehn jüngsten Weihejahrgänge: die zehn Kandidaten mit den meisten Stimmen;
 3. bei den Kandidaten der Ruhestandspriester: die neun Kandidaten mit den meisten Stimmen;
 4. bei den Kandidaten der Priester anderer Diözesen: die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (6) Aus den fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellt der Wahlausschuss nach eingeholter Bereitschaftserklärung der Kandidaten, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen, die Wahlliste zusammen.

§ 6 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird durch geheime Briefwahl durchgeführt.

- (2) Wahlkreise: jeder Wahlberechtigte gemäß § 2 Absatz 1 hat fünf Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten, davon dürfen höchstens drei kanonische Pfarrer sein, höchstens zwei Pfarrvikare und höchstens zwei in der Kategorialeelsorge tätige Priester.
- (3) Jüngere Weihejahrgänge: jeder wahlberechtigte Priester der jüngeren Weihejahrgänge hat drei Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Kandidaten.
- (4) Ruhestandspriester: jeder wahlberechtigte Ruhestandspriester hat drei Stimmen; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Kandidaten.
- (5) Priester anderer Diözesen gemäß § 2 Absatz 4: jeder wahlberechtigte Priester in den Wahlkreisen hat eine Stimme; die Wahl erfolgt durch Ankreuzen.
- (6) Stimmenhäufung ist unzulässig. Wer nicht so viele Kandidaten wählt wie er Stimmen hat, verzichtet auf die anderen Stimmen.
- (7) Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift "Wahl zum Priesterrat" ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten.

§ 7 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Stimmzettel sind ungültig:
 1. wenn sie nicht termingerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind. Entscheidend ist das Datum des Posteingangsstempels;
 2. wenn auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist;
 3. wenn der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer den Stimmkreuzen eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt;
 4. wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt sind, als jeweils zu wählen sind.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf des Wahltermins registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler, ordnet sie nach den einzelnen Wählergruppen, öffnet die verschlossenen Umschläge und zählt die Stimmen aus.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.
- (5) Nichtgewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmänner. Sie werden darüber benachrichtigt.
- (6) Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Köln bekannt.

§ 9 Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die

wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind.

- (2) Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in der konstituierenden Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates aufzubewahren.

§ 10

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss zu erheben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

§ 11

Bestätigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Erzbischof gibt die Namen der von ihm gem. § 2 Absätze 5 und 6 der Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln² berufenen Mitglieder bekannt und lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Amtsblatt der Erzdiözese veröffentlichen.

§ 12

Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied des Priesterrates nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) der Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates aus, so folgt der Ersatzmann der entsprechenden Wählergruppe mit der höchsten Stimmzahl nach.
- (2) Steht kein Ersatzmann mehr zur Verfügung, so wird auf Vorschlag des Priesterrates ein Ersatzmann vom Erzbischof berufen.
- (3) Bei Ausscheiden eines vom Erzbischof berufenen Mitgliedes (vgl. § 2 Absatz 5 der Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates der Erzdiözese Köln³) ist die Berufung eines Ersatzmitgliedes Sache des Erzbischofs.

§ 13

Übergangsregelung

Diese Wahlordnung gilt, bis der Priesterrat sich gemäß can. 496 CIC eine eigene Wahlordnung mit der Genehmigung des Erzbischofs gegeben hat.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung setzt der Erzbischof für die erste Wahl des Priesterrates zum 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge“ vom 18.11.2005 (Amtsblatt 2006, Nr. 4) und die „Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die

Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester“ vom 20.11.1998 (Amtsblatt 1998, Nr. 304) außer Kraft.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 183 Änderung der Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 169, ergänzt gem. Amtsblatt 2006, Nr. 38)

- I. Die Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln vom 30.06.1998 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 169, ergänzt gem. Amtsblatt 2006, Nr. 38) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Dechant ist Mitglied des Dechantenkapitels des jeweiligen Stadt- oder Kreisdekanates. Er soll die Themen dieser Versammlung vor jeder Tagung mit den Geistlichen sowie den Laien im pastoralen Dienst beraten und hat diese über die Ergebnisse dieser Beratung zu unterrichten.“

- II. Vorstehende Änderung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 184 Änderung der Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge IKS im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 228)

- I. Die Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge IKS im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 228) werden wie folgt geändert:

In dem Abschnitt „Rechtsstellung des Priesters für die Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken“, Absatz 4, wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ein Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge wird vom Erzbischof auf Empfehlung des Bischofsvikars der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) in den Priesterrat berufen.“

- II. Vorstehende Änderung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Köln, den 14. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

² Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 181, im selben Heft

³ Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 181, im selben Heft

Nr. 185 Ordnung über wissenschaftlich-theologische Zusatzprüfungen als Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Köln als Pastoralassistent/in für Bewerber/innen mit dem Hochschulabschluss „Master of Education Katholische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien, Gesamt- und Berufsschulen oder einem gleichwertigen Abschluss (Ordnung Zusatzprüfungen)

I. Grundlagen:

Die Modularisierung des Lehramtsstudienganges Katholische Religionslehre hat eine Anpassung der bisherigen Regelungen in Bezug auf Zusatzprüfungen jener Bewerber/innen, die den Lehramtsstudiengang abgeschlossen haben und als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin mit dem Ziel Pastoralreferent/Pastoralreferentin in den kirchlichen Dienst eintreten wollen, erforderlich gemacht. Die nachfolgende Ordnung regelt die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Köln als Pastoralassistent/in für diejenigen Bewerber/innen, die anstelle des in der Regel vorausgesetzten theologischen Hochschulabschlusses Magister Theologiae den Master of Education Katholische Religionslehre erworben haben.

Am 01.09.2013 wurden das Rahmenstatut der deutschen Bischöfe für die Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen für den Bereich des Erzbistums Köln, in Verbindung mit Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 153) sowie die Ordnung für die Bildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen im Erzbistum Köln (Amtsblatt 2013, Nr. 154) in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts, Ziffern 3.3 (zweiter Spiegelstrich) und 4.1 (zweiter Spiegelstrich), in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen, Fußnoten 8 und 11, sowie der Ordnung für die Bildung Ziffer 1.1, in Verbindung mit Fußnote 3, wird die nachfolgende Ordnung Zusatzprüfungen erlassen:

II. Regelungen:

1. Wissenschaftlich-theologische Zusatzprüfungen zum Master of Education Katholische Religionslehre

Für eine Bewerbung um Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/in nach den vorgenannten Bestimmungen sind zusätzlich zum Master of Education Katholische Religionslehre weitere Leistungsnachweise erforderlich. Sie werden in der Form von kirchlichen Zusatzprüfungen zum theologischen Teil der Studiengänge Bachelor- und Master of Education Katholische Religionslehre erbracht.

2. Fächer und Anzahl der Zusatzprüfungen

In jeder theologischen Disziplin (s. Anlage) ist eine Zusatzprüfung abzulegen. Insgesamt werden dadurch 60 Leistungspunkte (LP) erworben.

3. Inhalte, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungen

Die in der Übersicht aufgeführten und abzuprüfenden Themen (s. Anlage) sollen einen Arbeitsaufwand von jeweils 2,5 LP umfassen. Dies entspricht einer zweistündigen Vorlesung. Der detaillierte Prüfungsstoff der Zusatzprüfungen ist mit den zuständigen Fachvertretern abzusprechen. War ein Thema bereits Gegenstand einer im Rahmen

der Studiengänge Bachelor / Master of Education abgelegten oder für diese angerechneten Hochschulprüfung, so wird nach Absprache mit dem Fachvertreter von diesem ein anderes grundlegendes Thema gleichen Umfangs als Prüfungsstoff festgelegt.

Die Zusatzprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen von 15-20 Minuten abgelegt.

4. Zulassung zu den Zusatzprüfungen

Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen erfolgt bei dem/der zuständigen Ausbildungsleiter/in für Pastoralreferent/inn/en der Erzdiözese Köln.

Dem schriftlichen Gesuch um Zulassung sind neben dem Abschlusszeugnis des Master of Education in beglaubigter Fotokopie das Transscript of records und ggf. weitere Leistungsnachweise beizufügen.

5. Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Zusatzprüfungen werden vor dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuss abgelegt.

Der/Die Ausbildungsleiter/in meldet den/die betreffende/n Kandidat/en/in dem Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses. Dieser unterrichtet den Vorsitzenden und die prüfenden Fachvertreter.

6. Prüfungszeugnis

Auf Grund der Prüfungsprotokolle erstellt der Sekretär ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen enthält, vom Diözesanbischof bzw. seinem Vertreter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird und der Ausbildungsleitung in Kopie zugeht.

III. Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

1. Übergangsregelung

Auf Bewerber, die nach der bisher geltenden Ordnung der wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/in für Bewerber/innen mit abgeschlossenem Staatsexamen für den katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe II (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 17) studiert haben, findet weiterhin die Ordnung von 1997 Anwendung. Auf Bewerber, die nach der vorstehenden, neuen Ordnung des modularisierten Studienganges mit Master-Abschluss studiert haben, findet die neue Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erzbischöfliche Ordnung der wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralassistent/in für Bewerber/innen mit abgeschlossenem Staatsexamen für den katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe II (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 17) außer Kraft.

Köln, den 24. Juli 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anlage

Anlage
Verpflichtende Themen und Umfang der Kirchlichen Zusatzprüfungen

Fach	Thema	Leistungspunkte
Altes Testament	Einleitung in das Alte Testament	2,5
	Thora oder Weisheitsliteratur oder Propheten	2,5 (= 5)
Neues Testament	Einleitung in das Neue Testament	2,5
	Jesus	2,5
	Paulus	2,5 (= 7,5)
Alte Kirchengeschichte	Die ersten vier Konzilien	2,5
Mittlere und Neue Kirchengeschichte	Die Reformation	2,5
Fundamentaltheologie	Vernunft und Offenbarung	2,5
	Religion-Religionen-Religionskritik	2,5 (= 5)
Dogmatik	Gotteslehre	2,5
	Christologie	2,5
	Ekklesiologie	2,5
	Eschatologie	2,5 (= 10)
Theologisch-philosophische Propädeutik	Grundlagen der aristotelisch-thomistischen Philosophie	2,5
Moraltheologie	Allgemeine Moraltheologie	2,5
	Ein Bereich der speziellen Moraltheologie nach Wahl	2,5 (= 5)
Christliche Gesellschaftslehre	Grundzüge der katholischen Soziallehre	2,5
Kirchenrecht	Eherecht	2,5
	Sakramentenrecht	2,5 (= 5)
Liturgie	Feier der Eucharistie	2,5
	Feier des Herrenjahres	2,5 (= 5)
Pastoraltheologie	Grundlegung der Pastoraltheologie	2,5
	Ein pastoraltheologisches Thema nach Wahl	2,5 (= 5)
Religionspädagogik	Sakramentenkatechese	2,5

insgesamt 60 LP

Nr. 186 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2015 die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2016 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 26. September 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 195, S. 233 in Verbindung mit 2014, Nr. 155, Seite 185) wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 66.480,00 Euro
Gestellungsgruppe II 50.400,00 Euro
Gestellungsgruppe III 38.520,00 Euro“

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 12. August 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 187 Interkulturelle Woche 2015: Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt

Köln, 5. August 2015

Unter dem Leitwort „Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt“ findet in diesem Jahr vom 27. September bis 3. Oktober zum 40. Mal die Interkulturelle Woche in Deutschland statt. Sie ist von der Deutschen Bischofskonferenz, der Orthodoxen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland initiiert.

In Deutschland leben inzwischen 9 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund, von denen 7 Mio. Personen keinen deutschen Pass besitzen. Von ihnen leben 334.000 Katholiken in 39 fremdsprachigen Gemeinden im Erzbistum Köln. In den vorgenannten Zahlen sind die Menschen, die durch Flucht und Vertreibung nach Deutschland gekommen sind, nicht enthalten. Letzteren begegnet in unserer Gesellschaft zunehmend ein offener oder verdeckter Rassismus, der in vielen Kundgebungen zur Stimmungsmache gegen die Fremden missbraucht wird.

Deutschland und damit auch die Katholische Kirche hierzulande haben sich in den vergangenen Jahren ethnisch, kulturell, sprachlich und religiös zu einer Vielfalt entwickelt, die einerseits beunruhigen kann und andererseits als große Bereicherung empfunden wird. Gerade die Begegnung mit den Fremden schützt vor Angst und Beunruhigung. Die Schwächsten und die Fremden zu schützen, gehört zum Kern des Christseins.

Papst Franziskus hebt in seiner Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2015 „Kirche ohne Grenzen, Mutter aller“ noch einmal hervor, dass die Kirche eine Mutter ist, deren Herz allen offen steht. Sie gewährt durch ihre christlich gelebten Werte eine solide Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen. Zudem bietet die Globalisierung der Migration die Chance zu einer Globalisierung der Nächstenliebe. Daher haben die Migranten und Flüchtlinge auf der ganzen Welt einen besonderen Platz im Herzen der Kirche.

Als Christen müssen wir der Versuchung widerstehen, uns in einem sicheren Abstand zu den Wundmalen Christi zu halten!

Papst Franziskus ermutigt uns daher, unseren Glauben, die Hoffnung und die Liebe in eine neue Kultur der Begegnung einfließen zu lassen und Werke der Barmherzigkeit zu praktizieren. Durch unser Verhalten zeigt die Kirche ein Gesicht ohne Grenzen und wird als Mutter für alle erfahrbar.

Nr. 188 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2016

Köln, 18. August 2015

Im Jahr 2016 werden folgende Dekanate des Erzbistums visitiert:

Pastoralbezirk Nord

Dekanat Düsseldorf-Benrath
Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt

Seelsorgebereich Düsseldorf-Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt, Eller-West

Pastoralbezirk Mitte

Dekanat Köln-Rodenkirchen
Dekanat Hürth
Stadtdekanat Leverkusen
Dekanat Frechen

Pastoralbezirk Süd

Dekanat Bergisch Gladbach
Dekanat Altenberg
Dekanat Overath
Institutionen des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis
Dekanat Eitorf/Hennef: Seelsorgebereich Hennef-Ost

Pastoralbezirk Nord und Mitte: Gleichzeitig mit der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies noch nicht geschehen ist, mögen die Dechanten bzw. Pfarrer entsprechende Wünsche bis spätestens 15. Oktober 2015 dem betreffenden Weihbischof melden. Für eine gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Pastoralbezirk Süd: Wünsche für Firmspendungen, soweit noch nicht geschehen, mögen über die Dechanten bzw. Pfarrer an Herrn Weihbischof Puff gemeldet werden.

Nr. 189 Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche

Köln, 18. August 2015

I.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat uns mitgeteilt, dass wiederholt orthodoxen Christen katholischerseits die Firmung gespendet wurde. Wir weisen auf folgende Regelung hin:

1. Ein katholischer Spender spendet das Sakrament der Firmung erlaubt nur einem katholischen Gläubigen (vgl. can. 844 CIC/1983). Die Firmung ist im Taufbuch zu vermerken.

Sollte hingegen ein Katholik von einem orthodoxen Priester in dessen Ritus getauft worden sein, gilt er dennoch als katholisch, wenn seitens der Eltern der entsprechende Wille bestand. Dann kann keine Firmung mehr erfolgen, weil im orthodoxen Ritus die Firmung zusammen mit der Taufe gespendet wird (vgl. Nr. 2).

2. Auch die Gläubigen der mit der römisch-katholischen Kirche unierten katholischen Ostkirchen können grundsätzlich die Firmung (Myronsalbung) von einem Priester der lateinischen Kirche empfangen (vgl. can. 696 § 2 CCEO). Jedoch wird in den katholischen Ostkirchen das Sakrament der Firmung (die Salbung) oft schon in gültiger Form vom Priester zusammen mit der Taufe gespendet. Da mit der Firmung ein character indelebilis gegeben ist, kann dieses Sakrament nicht wiederholt gefeiert werden.

Sofern aufgrund einer Rückfrage bei der zuständigen kirchlichen Behörde der unierten Kirche feststeht, dass die Firmung (Myronsalbung) noch nicht gespendet wurde, ist vor einer Firmung die Beratung der Stabsstelle Kirchenrecht bezüglich der Rechtsfolgen im Hinblick auf die Kirchenzugehörigkeit zwingend in Anspruch zu nehmen. Der Empfang des Sakraments ist im Taufbuch der Pfarrei der katholischen Ostkirche einzutragen, indem der zuständigen Diözese dies gemeldet wird.

3. Die Angehörigen einer mit Rom nicht unierten orthodoxen Kirche werden nicht von einem katholischen Spender gefirmt. Das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen von 1993 hält fest: „Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch ganz in Christus und in seine Kirche eingegliedert.“ (Nr. 92) Demnach ist es nicht statthaft, mit einem Getauften bzw. einer Getauften, die in einer nicht mit Rom unierten Kirche getauft wurden, in der katholischen Kirche das Sakrament der Firmung zu feiern. Daher ist es unverzichtbar, vor Beginn der Firmvorbereitung zu prüfen, ob der Firmbewerber bzw. die Firmbewerberin tatsächlich katholisch im Sinne von Nr. 1 oder Nr. 2 sind.

II.

Die Bekanntmachung vom 8. Mai 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 136) ist nicht mehr anzuwenden und wird hiermit aufgehoben.

Nr. 190 Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates

Köln, 18. August 2015

Der Erzbischof hat Frau Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke, Leiterin der Hauptabteilung Schule/Hochschule, mit Wirkung

vom 12. August 2015 für fünf Jahre zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates berufen. Gleichzeitig hat er Herrn Prälat Gerd Bachner von dieser Aufgabe entpflichtet.

Nr. 191 28. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, 19. August 2015

Anlässlich des 28. Jahrgedächtnisses für den am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, 18. Oktober 2015 um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 18. Oktober 2015 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Nr. 192 Domwallfahrt des Generalvikariates

Köln, 12. August 2015

Am Freitag, 25. September 2015, sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Domwallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

Personalia

Nr. 193 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.06. *Herr Pfarrer Jürgen Laß* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juni 2015 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Neuss/Kaarst.
- 01.07. *Pater Christian Aarts OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden/Langefeld.
- 01.07. *Pater Andreas Schönfeld SJ* zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorge-

bereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Dekanates Pulheim.

- 13.07. *Herr Diakon Gerd Figaszewski* weiterhin bis zum 31. Juli 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach.

- 13.07. *Pater Savy Madappilly CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lam-

- bertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 13.07. *Herr Kaplan Thomas Pawlas* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen.
- 16.07. *Herr Dechant Karl-Heinz Sülzenfuß* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 27. September 2015 bis 17. Oktober 2015 zum kommissarischen Stadtdechanten des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 20.07. *Herr Kaplan Dr. Sergius Duru* weiterhin über den 31. Dezember 2015 hinaus zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn - Zwischen Rhein und Ennert des Dekanates Bonn-Beuel.
- 21.07. *Pater Piotr Piątek CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 21.07. *Pater Roy Sebastian CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen.
- 21.07. *Pater Grzegorz Urban CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld im Seelsorgebereich Swisttal des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 21.07. *Herr Kaplan Michael Weiler* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth.
- 22.07. *Herr Kaplan Sebastian Hannig* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 22.07. *Herr Prälat Heinz-Manfred Jansen* mit Wirkung vom 1. August 2015 bis zum 31. Oktober 2018 zum Subsidar an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 22.07. *Herr Pfarrer Dr. Luke Ndubuisi* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin bis zum 31. Juli 2016 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 22.07. *Herr Kaplan Peter Steiner* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville sowie St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich Hürth – Am Maiglersee sowie St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.
- 23.07. *Herr Pfarrer Thomas Bernards* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Dekanates Köln-Deutz.
- 23.07. *Pater Paulose Kalapurackal CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann.
- 23.07. *Herr Pfarrer Dr. Augustine Ben Onwubiko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 23.07. *Pater Clemens Schliermann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 15. August 2016 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.
- 23.07. *Herr Kaplan Tobias Schwaderlapp* mit Wirkung vom 15. August 2015 unter Verleihung des Titels Pfarrer zum Stadtjugendseelsorger und Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Stadtdekanat Köln und zum Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis sowie zum Rector ecclesiae an der Elendskirche in Köln und Subsidar an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 23.07. *Herr Pfarrer Volker Siegburg* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 27.07. *Herr Pfarrer Reinhold Steinröder* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 30.07. *Herr Pfarrer Bernhard Auel* weiterhin bis zum 31. Januar 2020 zum Subsidar an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 30.07. *Herr Pfarrer Josef Embgenbroich* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 30.07. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Hausgeistlichen am Caritas Al-

tenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullemer-Haus in Köln-Sürth sowie zum Subdiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.

- 01.08. *Pater Lorenzo Di Pietro FSCB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Kreuz-Köln-Nord im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Dekanates Köln-Worringen.
- 01.08. *Herr Kaplan Christinel Farcas* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 01.08. *Herr Kaplan Dr. Johannes Wolter* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Lucia in Bedburg-Rath sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Stadt Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 03.08. *Herr Diakon Herbert Schoennagel* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Diakon im Subsidiardienst an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 04.08. *Pater Jean-Paul Mangenzi Mujinga SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Subdiar an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord.
- 10.08. *Herr Pfarrer Dr. Reinhold Malcherek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 15. August 2015 bis 31. Januar 2016 zum kommissarischen Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 26.05. *Herrn Pfarrer Oliver Dregger* mit Ablauf des 31. Juli 2015 als Repetent am Erzbischöflichen Theologenkongregat Collegium Albertinum in Bonn entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund und zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Dekanates Düsseldorf Nord ernannt.
- 30.06. *Delegat Msgr. José Antonio Arzo-Martinez* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Subdiar in der Kath. Spanischen Mission in Remscheid im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 13.07. *Pater Dennis Abraham CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 15. August 2015 als Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim,

St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen entpflichtet.

- 13.07. *Pater Rajesh Pare SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2015 als Kaplan an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen entpflichtet.
- 14.07. *Pater Mathew Jacob Mattathil CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 15. August 2015 als Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann entpflichtet.
- 16.07. *Msgr. Axel Werner* mit Wirkung vom 14. August 2015 als Kreisdechant des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet, seinen Verzicht als leitender Pfarrer an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin angenommen und ihn mit Wirkung vom 15. August 2015 bis 14. August 2016 beurlaubt.
- 03.08. *Pater Jean Prosper Agbagnon SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2015 als Subdiar an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord entpflichtet.
- 03.08. *Herrn Kaplan Sorin Brandiu* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. August 2015 als Kaplan an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Dekanat Köln-Lindenthal entpflichtet.
- 04.08. *Pater Simon Baek SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2015 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn Mitte/Süd entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 09.07. *Pater Marino Soteris TC*, 89 Jahre.
16.07. *Herr Diakon Markus Erpenbach*, 58 Jahre.
18.07. *Herr Pfarrer i. R. Peter-Paul Marré*, 85 Jahre.
18.07. *Herr Pfarrer i. R. Prälat Werner Plenker*, 88 Jahre.
19.07. *Herr Pfarrer i. R. Paul Konieczny*, 97 Jahre.
31.07. *Herr Pfarrer i. R. Georg Lampenscherf*, 81 Jahre.
02.08. *Herr Pfarrer i. R. Joseph Bachem*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 22.07. *Frau Lisa Brentano* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

- 22.07. *Frau Amelie Dembski* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 22.07. *Frau Johanna Dudek* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Pastoralassistentin an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 22.07. *Frau Ulrike Fraune* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf, am Krankenhaus Elbroich in Düsseldorf, am Marienkrankenhaus Kaiserswerth und an der St. Mauritius Therapieklinik der Krankenhaus-Mörsenbroich-Rath GmbH in Düsseldorf und Meerbusch.
- 22.07. *Herr Thomas Hegner* mit Wirkung vom 1. August 2015 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Dekanates Neunkirchen.
- 22.07. *Frau Astrid Juchem* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Martinus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 22.07. *Frau Petra Anita Koch* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 22.07. *Frau Gisela Maßop* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Haan, am St. Josefs Krankenhaus in Hilden und an der St. Lukas Klinik in Solingen-Ohligs.
- 22.07. *Frau Sabine Montag* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 22.07. *Frau Judith Nieder* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 22.07. *Frau Ulrike Peters* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden/Langfeld.
- 22.07. *Frau Christina Schweflinghaus* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 22.07. *Frau Lioba Selleschy* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 22.07. *Herr Lukas Szczurek* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth.
- 22.07. *Herr Lukas Tyczka* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 als Pastoralassistent an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warh, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost im Dekanat Eitorf/Hennef.
- 23.07. *Herr Leonhard Schymura* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Josef in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 23.07. *Herr Markus Sprenger* weiterhin bis zum 31. Dezember 2015 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes.
- 23.07. *Frau Monika Ueberberg* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Nikolaus in Rösrath im Dekanat Overath.
- 23.07. *Frau Ulrike Ullrich* mit Wirkung vom 1. August 2015 bis 31. August 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig im Dekanat Ratingen.
- 04.08. *Frau Gabriele Althen-Höhn* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 als Leiterin der Katholischen Glaubensinformation Fides in Bonn.
- 12.08. *Herr Helmut Zarges* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge im Nebenamt in der Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 22.07. *Frau Cordula Waberzeck* mit Ablauf des 31. August 2015 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus in Bonn.
- 22.07. *Frau Rita Wild* mit Ablauf des 31. August 2015 – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus in Bonn unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Bonn mit Wirkung vom 22. Juli 2015.

Pontifikalhandlungen

Nr. 194 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Mettmann

4. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert
Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert 61 Firmlinge
davon 5 Erwachsene

6. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Maximin, Wülfrath
Firmung in der Kirche St. Joseph, Wülfrath
aus St. Maximin, Wülfrath 44 Firmlinge
aus St. Lambertus, Mettmann 1 Firmling
zusammen 45 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

Firmung im Dekanat Köln-Mitte

7. Juni 2014

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus
Firmung der Glaubensinformation FIDES 87 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Mettmann

12. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Lambertus, Mettmann
Firmung in der Kirche St. Thomas Morus,
Mettmann (West) 65 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Wipperfürth

13. Juni 2014

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in der Kirche St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng)
aus St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng) 23 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar 22 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Lindlar (Frielingsdorf) 3 Firmlinge
aus St. Laurentius, Lindlar (Hohkeppel) 10 Firmlinge
aus St. Joseph, Lindlar (Linde) 9 Firmlinge
zusammen 67 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Ratingen

15. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul,
Ratingen 49 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

24. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Laurentius,
Essen (Kettwig)
Firmung in der Kirche St. Joseph, Essen (Kettwig)
aus St. Peter und Laurentius,
Essen (Kettwig) 48 Firmlinge
aus St. Ludgerus, Essen (Werden) 1 Firmling
aus St. Suitbertus, Heiligenhaus 4 Firmlinge
aus St. Anna, Ratingen 2 Firmlinge
zusammen 55 Firmlinge

25. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei Heilig Geist, Ratingen
Firmung in der Kirche St. Marien, Ratingen
(Tiefenbroich) 37 Firmlinge

29. Juni 2014

Firmung in der Pfarrei St. Anna, Ratingen
Firmung in der Kirche St. Anna, Ratingen
(Lintorf) 69 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

Firmung im Dekanat Wuppertal

11. September 2014

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Nordost
Firmung in der Kirche St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) 1 Firmling
aus Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenberg) 1 Firmling
zusammen 2 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Gummersbach/Waldbröl

11. September 2014

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg Mitte
Firmung in der Kirche St. Franziskus, Gummersbach
aus St. Franziskus, Gummersbach 8 Firmlinge
aus St. Anna, Bergneustadt (Belmicke) 10 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Gummersbach
(Derschlag) 1 Firmling
aus Herz Jesu, Gummersbach
(Dieringhausen) 5 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Gummersbach
(Niederseßmar) 2 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Reichshof
(Eckenhagen) 2 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Bergisch Gladbach 1 Firmling
zusammen 29 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

16. September 2014

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl
Firmung in der Kirche St. Michael, Waldbröl
aus St. Michael, Waldbröl 16 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl 10 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wiehl (Bielstein) 10 Firmlinge
aus St. Antonius, Reichshof (Denklingen) 6 Firmlinge
aus Herz Jesu, Gummersbach 2 Firmlinge

aus St. Martin, Much, Dekanat Neunkirchen	1 Firmling
aus dem Seelsorgebereich Lindlar	<u>1 Firmling</u>
zusammen	46 Firmlinge

17. September 2014

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg Mitte	
Firmung in der Kirche St. Franziskus, Gummersbach	
aus St. Anna, Bergneustadt (Belmicke)	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt	14 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Gummersbach (Derschlag)	7 Firmlinge
aus Herz Jesu, Gummersbach (Dieringhausen)	10 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach	17 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Gummersbach (Niederseßmar)	2 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Reichshof (Eckenhagen)	<u>11 Firmlinge</u>
zusammen	63 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden/Langenfeld

21. Oktober 2014

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld (Immigrath)	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld (Immigrath)	
	72 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Gummersbach/Waldbröl

22. Oktober 2014

Firmung im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte	
Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Reichshof (Wildbergerhütte)	
aus St. Gertrud, Morsbach	36 Firmlinge
aus St. Mariä Heimsuchung, Morsbach (Holpe)	6 Firmlinge
aus St. Joseph, Morsbach (Lichtenberg)	7 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Friesenhagen	8 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Reichshof (Wildbergerhütte)	9 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach, SB Oberberg Mitte	<u>1 Firmling</u>
zusammen	67 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Wipperfürth

23. Oktober 2014

Firmung im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	
aus St. Marien und Josef, Radevormwald	43 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	<u>18 Firmlinge</u>
zusammen	61 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Solingen

Firmung im Dekanat Solingen

24. Oktober 2014

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-West	
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen (Höhscheid)	
aus St. Joseph, Solingen (Ohligs)	19 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen (Löhdorf)	14 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen (Wald)	27 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid)	5 Firmlinge
aus St. Clemens, Solingen (Mitte)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen (Gräfrath)	1 Firmling
aus St. Michael, Solingen	1 Firmling
aus St. Engelbert, Solingen (Mangenberg)	1 Firmling
aus St. Suitbertus, Solingen	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	72 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Wipperfürth

28. Oktober 2014

Firmung im Seelsorgebereich St. Nikolaus, Wipperfürth	
Firmung in der Kirche, St. Michael, Wipperfürth (Neye)	
	54 Firmlinge

30. Oktober 2014

Firmung im Seelsorgebereich St. Nikolaus, Wipperfürth	
Firmung in der Kirche, St. Michael, Wipperfürth (Neye)	
	50 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

Firmung im Dekanat Remscheid

5. November 2014

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid	
Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid	
aus St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid	57 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid	<u>1 Firmling</u>
zusammen	58 Firmlinge

6. November 2014

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid	
	52 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Solingen

Firmung im Dekanat Solingen

12. November 2014

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord	
Firmung in St. Clemens, Solingen	
aus St. Clemens, Solingen	12 Firmlinge
aus St. Engelbert, Solingen (Mangenberg)	4 Firmlinge

aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen (Gräfrath)	12 Firmlinge
aus St. Michael, Solingen	11 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Solingen	1 Firmling
aus St. Katharina, Solingen (Wald)	1 Firmling
zusammen	<u>41 Firmlinge</u>

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden/Langenberg

16. November 2014

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenberg (Immigrath)	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenberg (Immigrath)	56 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

Firmung im Dekanat Wuppertal

18. November 2014

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Nordost	
Firmung in der Kirche St. Marien, Wuppertal (Barmen) aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	11 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	15 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	8 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	8 Firmlinge
aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus St. Elisabeth und St. Petrus, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
zusammen	<u>44 Firmlinge</u>
davon	3 Erwachsene

26. November 2014

Firmung im Seelsorgebereich Südhöhen	
Firmung in der Kirche St. Christophorus, Wuppertal, (Barmen-Lichtenplatz)	
aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)	42 Firmlinge
aus St. Christophorus, Wuppertal (Barmen-Lichtenplatz)	11 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal (Barmen)	2 Firmlinge
aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus Herz Jesu, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
zusammen	<u>57 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung im Dekanat Düsseldorf

29. November 2014

Firmung in der Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf	
Firmung in der Kirche St. Maximilian, Düsseldorf	
Firmung der Glaubensinformation FIDES	36 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

Firmung im Dekanat Wuppertal

3. Dezember 2014

Firmung in der Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal	
Firmung in der Kirche Herz Jesu, Wuppertal	31 Erwachsene

5. Dezember 2014

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	
Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)	34 Firmlinge
aus Herz Jesu, Wuppertal	2 Firmlinge
aus St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	1 Firmling
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	2 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
zusammen	<u>40 Firmlinge</u>

9. Dezember 2014

Firmung im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen	
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	38 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	17 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	11 Firmlinge
aus Herz Jesu, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus Christ König, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
zusammen	<u>68 Firmlinge</u>

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

Firmung im Dekanat Grevenbroich/Dormagen

13. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich Elsbach-Erft	
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Grevenbroich aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	12 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	4 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	18 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	3 Firmlinge
aus St. Josef, Grevenbroich (Südstadt)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	1 Firmling
zusammen	<u>45 Firmlinge</u>
davon	5 Erwachsene

14. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord	
Firmung in der Klosterkirche St. Andreas, Dormagen (Knechtsteden)	
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	12 Firmlinge
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	1 Firmling
aus St. Joseph, Dormagen (Delhoven)	9 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	13 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	15 Firmlinge
aus St. Michael, Dormagen	2 Firmlinge
aus St. Peter, Neuss (Rosellen), SB Neusser Süden	1 Firmling
zusammen	<u>53 Firmlinge</u>

15. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord	
Firmung in der Kirche St. Gabriel, Dormagen (Delrath) aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)	11 Firmlinge
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	22 Firmlinge
zusammen	<u>34 Firmlinge</u>

16. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach		
Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskirchen		
aus St. Antonius, Rommerskirchen (Evinghoven)	1 Firmling	
aus St. Briktius, Rommerskirchen (Oekoven)	3 Firmlinge	
aus St. Martinus, Rommerskirchen (Nettesheim)	19 Firmlinge	
aus St. Peter, Rommerskirchen	22 Firmlinge	
aus St. Stephanus, Rommerskirchen (Hoeningen)	6 Firmlinge	
	<u>6 Firmlinge</u>	
	zusammen	51 Firmlinge
	davon	1 Erwachsener

18. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft		
Firmung in der Kirche St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)		
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	4 Firmlinge	
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	16 Firmlinge	
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	21 Firmlinge	
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	4 Firmlinge	
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	4 Firmlinge	
	<u>4 Firmlinge</u>	
	zusammen	49 Firmlinge

Firmung im Dekanat Neuss/Kaarst

27. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen		
Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst		
aus St. Martinus, Kaarst	50 Firmlinge	
aus St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)	4 Firmlinge	
aus St. Antonius, Kaarst, (Vorst)	1 Firmling	
	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	55 Firmlinge

28. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden		
Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)		
aus St. Andreas, Neuss (Norf)	29 Firmlinge	
aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	29 Firmlinge	
aus St. Peter, Neuss (Hoisten)	15 Firmlinge	
aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	19 Firmlinge	
aus St. Konrad, Neuss, SB Neuss - Rund um die Erftmündung	2 Firmlinge	
aus Christ König, Neuss, SB Neuss-Nord	1 Firmling	
aus St. Pius X., Neuss, SB Neuss-Mitte	1 Firmling	
aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim), SB Neuss - Rund um die Erftmündung)	1 Firmling	
aus Heilige Dreikönige, Neuss, SB Neuss-Mitte	1 Firmling	
aus St. Georg, Korschenbroich (Liedberg), Bistum Aachen	1 Firmling	
	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	99 Firmlinge
	davon	5 Erwachsene

29. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich		
Firmung in der Kirche St. Elisabeth, Neuss (Reuschenberg)		
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)	32 Firmlinge	
aus St. Elisabeth und Hubertus, Neuss	27 Firmlinge	
	<u>27 Firmlinge</u>	
	zusammen	59 Firmlinge

30. Januar 2015

Firmung im Seelsorgebereich, Neuss/Nord		
Firmung in der Kirche Christ König, Neuss		
aus St. Joseph, Neuss (Weißenberg)	40 Firmlinge	
aus Christ König, Neuss	23 Firmlinge	
aus Thomas Morus, Neuss (Vogelsang)	18 Firmlinge	
aus Heilig Geist, Neuss (Weißenberg)	3 Firmlinge	
aus Heilige Drei Könige, Neuss	1 Firmling	
	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	85 Firmlinge
	davon	6 Erwachsene

1. Februar 2015

Firmung in der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch (Büderich)		
Firmung in der Kirche St. Mauritius, Meerbusch (Büderich)		
	41 Firmlinge	
	davon	1 Erwachsener

Firmung im Dekanat Grevenbroich/Dormagen

5. Februar 2015

Firmung in der Pfarrei St. Michael, Dormagen		
Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen		
	61 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Neuss/Kaarst

8. Februar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Mitte		
Firmung in der Kirche Hl. Dreikönige, Neuss		
aus Hl. Dreikönige, Neuss	19 Firmlinge	
aus St. Marien, Neuss	11 Firmlinge	
aus St. Quirin, Neuss	2 Firmlinge	
aus St. Pius X., Neuss	10 Firmlinge	
aus Christ König, Neuss, SB Neuss-Nord	1 Firmling	
aus St. Andreas, Korschenbroich, Bistum Aachen	1 Firmling	
aus St. Anna, Düsseldorf (Nieder-kassel), SB Linksrheinisches Düsseldorf	1 Firmling	
aus St. Antonius, Düsseldorf (Ober- und Nieder-kassel), SB Linksrheinisches Düsseldorf	2 Firmlinge	
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen), SB Grevenbroich-Niedererft	1 Firmling	
aus St. Dionysius, Korschenbroich, Bistum Aachen	1 Firmling	
aus St. Joseph, Neuss (Weißenberg), SB Neuss-Nord	1 Firmling	
aus St. Konrad, Neuss, SB Neuss - Rund um die Erftmündung	1 Firmling	
aus St. Pankratius, Korschenbroich (Glehn), SB Neuss West/Korschenbroich	2 Firmlinge	
aus St. Peter, Neuss (Rosellen), SB Neusser Süden	1 Firmling	
	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	54 Firmlinge
	davon	6 Erwachsene

11. Februar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen		
Firmung in der Kirche St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)		
aus St. Martinus, Kaarst	8 Firmlinge	
aus St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)	17 Firmlinge	

aus Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)	8 Firmlinge	
aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	15 Firmlinge	
zusammen	48 Firmlinge	

aus Hl. Familie, Düsseldorf	1 Firmling	
aus London, GB	1 Firmling	
zusammen	57 Firmlinge	
davon	2 Erwachsene	

19. Februar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Neuss -
Rund um die Erftmündung

Firmung in der Kirche St. Konrad, Neuss		
aus St. Cornelius, Neuss (Erfttal)	6 Firmlinge	
aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)	16 Firmlinge	
aus St. Konrad, Neuss	17 Firmlinge	
aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim)	11 Firmlinge	
aus der Pfarrei St. Mauritius u. Heilig Geist, Meerbusch (Büderich)	1 Firmling	
aus St. Peter, Neuss (Rosellen), SB Neusser Süden	1 Firmling	
zusammen	52 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Grevenbroich/Dormagen

22. Februar 2015

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe

Firmung in der Kirche St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)		
aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)	13 Firmlinge	
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	12 Firmlinge	
aus St. Matthäus, Grevenbroich (Allrath)	7 Firmlinge	
aus St. Nikolaus, Grevenbroich (Barrenstein)	1 Firmling	
aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)	8 Firmlinge	
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	1 Firmling	
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven), SB Grevenbroich-Niedererft	5 Firmlinge	
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen), SB Grevenbroich-Elsbach/Erft	1 Firmling	
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich, SB Grevenbroich-Elsbach/Erft	1 Firmling	
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	1 Firmling	
aus St. Josef, Düsseldorf (Oberbilk), SB Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West	1 Firmling	
zusammen	51 Firmlinge	
davon	2 Erwachsene	

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerd

1. März 2015

Firmung im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf

Firmung in St. Antonius, Düsseldorf (Ober- und Niederkassel)		
aus St. Antonius und St. Benediktus, Düsseldorf	51 Firmlinge	
aus St. Martinus und Hl. Geist, Meerbusch	3 Firmlinge	
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	1 Firmling	

Firmung im Dekanat Düsseldorf Nord

4. März 2015

Firmung in der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf

Firmung in der Kirche St. Bruno, Düsseldorf (Unterrath)		
aus Hl. Familie, Düsseldorf	70 Firmlinge	
aus St. Joseph, Düsseldorf (Rath), Pfarrei St. Franziskus Xaverius	1 Firmling	
zusammen	71 Firmlinge	

8. März 2015

Firmung im Seelsorgebereich Angerland-Kaiserswerth

Firmung in der Kirche St. Suitbertus (Basilika minor)		
aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	8 Firmlinge	
aus St. Lambertus, Düsseldorf (Kalkum)	6 Firmlinge	
aus St. Remigius, Düsseldorf (Wittlaer)	32 Firmlinge	
aus St. Agnes, Düsseldorf (Angermund)	12 Firmlinge	
aus der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf	1 Firmling	
aus St. Judas-Thaddäus, Duisburg, Bistum Essen	6 Firmlinge	
zusammen	65 Firmlinge	

Firmung im Dekanat Düsseldorf Ost

10. März 2015

Firmung im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal

Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf		
aus St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf	8 Firmlinge	
aus St. Paulus, Düsseldorf	10 Firmlinge	
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	3 Firmlinge	
aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf	1 Firmling	
zusammen	22 Firmlinge	
davon	3 Erwachsene	

13. März 2015

Firmung in der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor),
Düsseldorf (Gerresheim)

Firmung in der Kirche St. Margareta (Basilika minor), Düsseldorf (Gerresheim)		
aus St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)	69 Firmlinge	
aus der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf	2 Firmlinge	
aus St. Paulus, Düsseldorf	1 Firmling	
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	1 Firmling	
aus St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf	3 Firmlinge	
zusammen	76 Firmlinge	

15. März 2015

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf

Firmung in der Kirche St. Joseph, Düsseldorf (Rath)		
	29 Firmlinge	
davon	1 Erwachsener	

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

Firmung im Dekanat Grevenbroich/Dormagen

20. April 2015

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft
Firmung in der Kirche St. Mauri, Grevenbroich
(Hemmerden)
Firmung von Jugendlichen der Mosaik-Schule,
Grevenbroich (Hemmerden) 8 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Benrath

21. April 2015

Firmung in der Pfarrei St. Matthäus, Düsseldorf
(Garath/Hellerhof)
Firmung in der Kirche St. Matthäus,
Düsseldorf (Garath/Hellerhof) 43 Firmlinge

24. April 2015

Firmung im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen
Firmung in der Kirche St. Joseph, Düsseldorf (Holthausen)
aus St. Hubertus, Düsseldorf (Itter) 6 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Düsseldorf
(Himmelgeist) 1 Firmling
aus St. Joseph, Düsseldorf (Holthausen) 10 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf
(Wersten) 9 Firmlinge
aus St. Maria in den Benden, Düsseldorf
(Wersten) 17 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf 1 Firmling
zusammen 44 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

28. April 2015

Firmung im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld
Firmung in der Kirche St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld)
aus St. Gertrud, Düsseldorf (Eller) 15 Firmlinge
aus St. Michael, Düsseldorf (Lierenfeld) 5 Firmlinge
aus St. Augustinus, Düsseldorf (Eller) 3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf
(Gerresheim) 2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Michael, Dormagen 1 Firmling
zusammen 26 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

29. April 2015

Firmung im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach
Firmung in der Kirche Herz-Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach) 12 Firmlinge
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath) 17 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Matthäus, Düsseldorf
(Garath/Hellerhof) 4 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf
(Wersten) 1 Firmling
aus der Pfarrei St. Antonius und Elisabeth,
Düsseldorf (Hassels) 1 Firmling
zusammen 34 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Süd

30. April 2015

Firmung im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter-
und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West
Firmung in der Kirche St. Peter, Düsseldorf
(Friedrichstadt) 93 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

Firmung im Dekanat Erftstadt

2. Mai 2015

Firmung im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue
Firmung in der Kirche St. Kilian, Erftstadt (Lechenich)
aus St. Kilian, Erftstadt (Lechenich) 19 Firmlinge
aus St. Clemens, Erftstadt (Herrig) 2 Firmlinge
aus St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich) 16 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Erftstadt (Ahrem) 5 Firmlinge
aus St. Remigius, Erftstadt (Dirmerzheim) 5 Firmlinge
zusammen 47 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden/Langenfeld

6. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei St. Jacobus, Hilden
Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden 84 Firmlinge

8. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus von Assisi,
Erkrath (Hochdahl)
Firmung in der Kirche Heilig Geist,
Erkrath (Sandheide) 50 Firmlinge

12. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin,
Langenfeld (Immigrath)
Firmung in der Kirche St. Martin,
Langenfeld (Richrath) 54 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerd

17. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf
Firmung in der Kirche Hl. Dreifaltigkeit,
Düsseldorf 47 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden/Langenfeld

20. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei St. Johannes der Täufer
und Mariä Himmelfahrt, Erkrath
Firmung in der Kirche St. Johannes der Täufer,
Erkrath 37 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

21. Mai 2015

Firmung in der Pfarrei St. Gereon und Dionysius,
Monheim am Rhein
Firmung in der Kirche St. Dionysius,
Monheim (Baumberg) 57 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Josef und Martin,
Langenfeld 1 Firmling
zusammen 58 Firmlinge
davon 5 Erwachsene

Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Juri Kasabucki aus Mohylew, Weißrussland, am 3. Mai 2015 in der Kath. Kirche St. Paul in Köln, 42 Jugendlichen und 16 Erwachsenen der polnischen Gemeinde das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Aleksander Kaszkiewicz aus Grodno, Weißrussland, am 21. Juni 2015 in der Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Brühl, 12 Jugendlichen und 6 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof em. Peter Marzinkowski, am 21. Juni 2015 in der Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen, Köln, für die Pfarreien St. Maria Lyskirchen und St. Maria im Kapitol, Köln, 10 Jugendlichen und 1 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof José Sánchez Gonzáles, aus Sigüenza-Guadalajara, Spanien, am 10. Mai 2015 in der Kath. Kirche St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, 17 Jugendlichen der spanischen Gemeinde das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 195 8. Ausbildungskurs "Kirchliche Organisationsberatung/-entwicklung

Im April 2016 beginnt der 8. Ausbildungskurs „Kirchliche Organisationsberatung/-entwicklung“ in Trägerschaft der nordrhein-westfälischen Bistümer.

Interessent/inn/en aus dem pastoralen Dienst setzen sich bis zum 1. Oktober 2015 hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen und Kursaufbau mit der Diözesanstelle Pastorale Begleitung, Frau Stollenwerk, Tel.: 0221/1642-3144 in Verbindung.

Nach erfolgter Beratung durch Frau Stollenwerk, ist eine schriftliche Bewerbung an die HA-Seelsorge Personal, Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste, zu Händen von Frau Zöller, Personalleiterin, erforderlich.

Dem Erzbischof werden die Bewerbungen vorgelegt. Er entscheidet über Teilnahme und Einsatz als Organisationsberater/in.

Die Ausschreibung ist einsehbar unter www.pastorale-begleitung.de

Nr. 196 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Beginn: Montag, 26.10.2015, 18:30 Uhr
Abschluss: Freitag, 30.10.2015, 13:00 Uhr

Exerzitienleiter: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt

Thema: „Habt ihr alles verstanden?“ (Mt 13,51)
– Das Evangelium neu entdecken.

Anmeldung:
Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer
Tel.: 02832/93380; Fax: 02832/9338111
info@wallfahrt-kevelaer.de

Nr. 197 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld (bei Würzburg) statt.

Diese Tage werden begleitet von P. Fidelis Ruppert, Abt der Abtei Münsterschwarzach. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 Euro (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten).

Information und Anmeldung bei:
P. Michael Wegner CSSp.
Broicher Straße 103,
52146 Würselen,
Tel. 02405/455856
Email: michael.wegner@spiritaner.de

Nr. 198 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Im Pfarrhaus der Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius, Wershofen im Bistum Trier ist ab sofort eine Wohnung an einen Ruhestandsgeistlichen zu vermieten.

Die Gemeinde Wershofen liegt im Landkreis Ahrweiler, nahe der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.

Die Wohnung befindet sich im Obergeschoss und dem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 130 qm. Eine zum Pfarrhaus gehörende Garage kann genutzt werden.

Interessenten wenden sich an das Pfarramt der katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius, Wershofen, Telefon 02694/247, Telefax 02694/911580 oder per
E-Mail PfarreiWershofen@t-online.de.

Zur Post gegeben am 1. September 2015